

1217/AB XXI.GP
Eingelangt am: 07.11.2000
BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1224/J betreffend „Selbständige Ersatzfahrer - LKW Fahrer aus Drittstaaten u.a.“, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 5. September 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Der Gewerbestatut laut „Selbständiger Berufskraftfahrer“ greift in den Konzessionsvorbehalt des Güterbeförderungsgesetzes ein. Die Ausübung dieser Tätigkeit im Rahmen eines freien Gewerbes ist daher ausgeschlossen. Da die genannte Tätigkeit dem Güterbeförderungsgesetz unterliegt, ist zur Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen der zur Vollziehung des genannten Bundesgesetzes zuständige Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie berufen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Bestimmungen der EG - Verordnungen 3820/85 und 3821/85 sind von allen Lenkern , also auch von „selbständigen Berufskraftfahrern“ einzuhalten.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Das Lenken von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Werkverträgen (Chauffeurdienste) ist nicht geeignet, den Gegenstand eines freien Gewerbes zu bilden. Diese Tätigkeiten sind nach dem Güterbeförderungsgesetz konzessionspflichtig und dürfen erst nach Erteilung der erforderlichen Gewerbeberechtigung (für ein Beförderungsunternehmen) ausgeübt werden.

Von einem Verstoß gegen Gewerberecht wird auszugehen sein, sofern die Fahrer ohne die hierfür erforderliche Gewerbeberechtigung tatsächlich in persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit vom Auftraggeber tätig werden. Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz liegt vor, wenn die Form der Selbständigkeit bloß zum Schein gewählt wird. Gemäß § 2 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist nämlich für die Beurteilung, ob eine bewilligungspflichtige Beschäftigung vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Fahrer aus Drittstaaten werden nach dem Fremdenengesetz belangt werden können, wenn sie nicht über die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit jedenfalls erforderliche Niederlassungsbewilligung verfügen.

Antwort zu den Punkten 7 bis 9 der Anfrage:

Für die Vermittlung von Transportdienstleistungen ist eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten erforderlich. Die Vermittlung von Arbeitsverhältnissen zwischen Transportunternehmen und Berufskraftfahrern ist dem Gewerbe der Arbeitsvermittler zuzuordnen. Die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften (Berufskraftfahrern) zur Arbeitsleistung an Dritte unterliegt der Bewilligungspflicht für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (§ 257 Abs. 1 GewO 1994).

Die Kontrolle wird durch die Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben,

begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu ATS 50.000,-- zu bestrafen ist.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Im Standort Innerschwand 228, 5310 Mondsee, ist im zentralen Gewerberegister keine Gewerbeberechtigung einer Firma Mayrhofer ausgewiesen. Es wurde daher das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ersucht zu überprüfen, ob bzw. welche gewerbliche Tätigkeit im genannten Standort ausgeübt wird und alle erforderlichen weiteren Veranlassungen zu treffen.